

Eindeutige Satzungsregelungen zur Erleichterung von Gesellschafterbeschlüssen erforderlich

Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gibt es neben der Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, auch die Möglichkeit der sog. „kombinierten Beschlussfassung“. Deren Voraussetzungen sind nun durch eine Entscheidung des BGH eindeutig geklärt.

Im Regelfall werden Beschlussfassungen der Gesellschafter gemäß § 48 Abs. 1 GmbHG im Rahmen von Versammlungen gefasst. Daneben lässt das Gesetz jedoch unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen auch Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren zu. Hiernach bedarf es entweder der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter zu dem Beschlussvorschlag oder des einstimmigen Einverständnisses mit der schriftlichen Stimmabgabe. Die Voraussetzungen des Umlaufverfahrens können im Gesellschaftsvertrag aber auch abweichend geregelt werden.

Sofern auch eine sog. „kombinierte Beschlussfassung“ möglich sein soll, muss dies im Gesellschaftsvertrag genau geregelt sein. „Kombinierte Beschlussfassung“ bedeutet, dass bei einer Abstimmung ein Teil der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, ein anderer Teil außerhalb (mündlich oder schriftlich) seine Stimme abgibt. Während bislang die Voraussetzungen der gesetzlich unregulierten kombinierten Beschlussfassung umstritten waren, hat der BGH nun in einem Urteil vom 16.01.2006 (II ZR 135/04) für Klarheit gesorgt: Danach ist diese Form der Beschlussfassung nur zulässig, soweit sie im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, andernfalls ist die kombinierte Beschlussfassung nichtig und zwar selbst dann, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Aus diesem Grunde ist es unbedingt erforderlich, eine entsprechende Klausel in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, wenn eine solche kombinierte Beschlussfassung möglich sein soll.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das bei der Abstimmung zu beachtende „Verbot der Stimmrechtsspaltung“

hinzuweisen, gegen das häufig bei Ausgliederungen aus Vereinen in Tochter-GmbH verstoßen wird. Nach dem Prinzip des § 18 Absatz 1 GmbHG können die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen – auch wenn dieser mehrere Personen als Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet – grundsätzlich nur einheitlich abgegeben werden. Daher ist es zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Stimmabgabe bzw. bei der Zuständigkeit zur Stimmabgabe sinnvoll, einen der Gesellschaftervertreter zum Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen.

FAZIT

Neben dem sog. Umlaufverfahren ist auch eine sog. „kombinierte Beschlussfassung“ der Gesellschafter zulässig. Diese bedarf aber einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag. Zu beachten ist ferner – soweit der jeweilige Gesellschafter mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet –, dass die auf den Gesellschafter entfallenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden dürfen.

Isabel Heider

Assessorin
CURACON GmbH Münster
Rechtsberatung
Tel. 02 51/9 22 08-110
isabel.heider@curacon.de